

**Fragen zur geplanten 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld**  
**Fragen an die BV am 07.05.2015 (Einwohnerfragestunde)**  
**Hier: Stellungnahme Bauamt**

**Frage**

**b) Windenergieanlagen**

*Herr Klaus-Peter Nave (Anwohner des Rendsburger Weges in Brake) fragt, wie die Verwaltung mit der Information umgehe, dass in der Nähe des Suchgebietes in Brake ein Rotmilan gesichtet wurde. Er teilt mit, dass der Vogel in unmittelbarer Nähe des Suchgebietes einen Horst habe und beim Einflug in den Wald fotografiert worden sei. Regelmäßige Flüge und Nahrungssuche des Vogels seien beobachtet worden.*

*Bezirksbürgermeister Sternbacher bittet die Verwaltung um Prüfung.*

**Stellungnahme der Verwaltung**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt mit Stand von 24.02.2015 zur Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Die faunistische Erfassung der windsensiblen Vogel- und Fledermausarten erfolgte im Frühjahr/ Sommer 2013.

Nach Erstellung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (entsprechend der Beschlussvorlage 1197/2014-2020) ergaben sich aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen windsensibler Tierarten im Bereich der potenziellen Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Restriktionen unerlässlich, daher wird eine Anpassung der Planunterlagen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zum Entwurfsbeschluss, d. h. noch im Vorfeld der Auslegung, erfolgen. Die Anpassung erfolgt hierbei jedoch nicht aufgrund des Brutvorkommens eines Rotmilans, da sich dieser außerhalb des geforderten 1.000 m Ausschlussbereiches befindet. Die Erkenntnisse beziehen sich hierbei auf ein Brutvorkommen eines Uhubrutpaares.

**Frage**

**i) Windenergieanlagen**

*Herr Manuel Hellinger (Einwohner des Kreises Herford) fragt, weshalb kein Fledermausgutachten für das Suchgebiet C in Brake erstellt wurde. Im angrenzenden Jammertal im Kreis Herford seien die Arten Graues Langohr, Rohhaut und Großer Abendsegler gesehen und deren Balzlaute gehört worden.*

**Stellungnahme der Verwaltung**

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags (Stand: 24.02.2015) durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford.

Auf der Maßstabsebene des vorbereitenden Bauleitplanes trifft das Gutachten auch Aussagen zu den Fledermaus-Vorkommen im Bereich der Potenzialfläche C1.

Vorhandene Fledermausvorkommen bedingen im Stadtgebiet jedoch nicht den Ausschluss von Potenzialflächen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher (Verbots-)Tatbestände wird im Artenschutzfachbeitrag auf die Grundsätze zur fledermausfreundlichen Abschaltung und zum Monitoring im Sinne des Leitfadens "Windenergieanlagen und Artenschutz" des MKULNV & LANUV, 2013 verwiesen. Die betreffenden Belange werden folglich im Rahmen der Anlagengenehmigung vertiefend betrachtet.

**Frage**

**j) Windenergieanlagen**

Herr Nordiker (Anwohner der Stedefreunder Straße im Stadtteil Brake) fragt, welche Bedeutung der Begriff Konzentrationszone habe und ob damit gemeint sei, dass mehrere Anlagen in einem Gebiet aufgestellt werden. Er fragt, wer verantwortlich für Gesundheitsschäden, Ruheverlust und Wertminderung von Wohneigentum gemacht werden könne und gegen wen Regressansprüche zu richten seien.

Bezirksbürgermeister Sternbacher bittet die Verwaltung um Prüfung.

**Stellungnahme der Verwaltung**

**zu Teilfrage 1 (Konzentrationszonen):**

Der Begriff "Konzentrationszone" stellt einen planungsrechtlichen Begriff dar, der im Rahmen der Steuerung durch das Instrument des Flächennutzungsplanes Relevanz besitzt.

Bei der Ausweisung von "Konzentrationszonen" im Flächennutzungsplan erfolgt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Flächenzuweisung für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiert Vorhaben im Außenbereich. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen ist der Ausschluss entsprechender Nutzungen im übrigen Stadtgebiet verbunden. In diesem Zusammenhang ergeben sich somit Konzentrationswirkungen. Mit Blick auf die potenzielle Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Konzentrationszonen impliziert der Begriff keine Festlegungen zu Anzahl und Umfang entsprechender Anlagen.

**zu Teilfrage 2 (Regressansprüche):**

Grundsätzlich besitzen wohnbauliche sowie sonstige schutzwürdige Nutzungen einen rechtlichen Schutzanspruch vor heranrückenden emittierenden Nutzungen sowie bedrängenden optischen Wirkungen. Auf der Ebene der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Pufferabstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Vorsorgeabstände gewählt, die den gesetzlichen Erfordernissen auf Schutz von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie dem Ruhebedürfnis grundsätzlich entsprechen.

**Frage**

**k) Windenergieanlagen**

Frau Ramm-Schüller (Einwohnerin des Stadtteils Brake) fragt, ob die Bezirksvertretung sich sicher sei, dass bei den laut Gutachten erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung keine Gefährdung von Menschen in Kauf genommen werde. Ein Referenzgutachten fordere Abstände von 820 m und mehr. Zudem bestehe laut Grundgesetz ein Anspruch auf den Schutz von Gesundheit und Leben. Diesen sehe sie gefährdet.

Bezirksbürgermeister Sternbacher bittet die Verwaltung um Prüfung.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die zu Frage j) Teilfrage 2 dargelegten Aussagen zum Schutzanspruch wohnbaulicher und sonstiger schutzwürdiger Nutzungen gelten hier gleichermaßen.  
Der Verwaltung liegt ein Referenzgutachten, in dem Abstandserfordernisse von 820 m und mehr gefordert werden, nicht vor.

**Frage**

**l) Windenergieanlagen**

Herr Ernst Herold (Einwohner des Stadtteils Brake) gibt an, in ca. einem Kilometer Abstand zum möglichen Standort einer Windenergieanlage zu wohnen. Er fragt, weshalb es zulässig sei, dass ein von der Stadt Bielefeld beauftragter Gutachter in diesem Verfahren tätig werde.

Bezirksbürgermeister Sternbacher bittet die Verwaltung um Prüfung.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Gegenstand der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Trägerin der Planungshoheit ist somit die Stadt Bielefeld. Im Rahmen von Planverfahren wird üblicherweise bei speziellen Fachthemen auf spezialisierte Gutachterbüros zurückgegriffen.

**Frage**

**m) Windenergieanlagen**

Herr Klaus-Peter Nave (Einwohner des Stadtteils Brake) fragt, wie die Verwaltung mit der Information umgehe, dass in der Nähe der Suchfläche C in Brake zwei Horste von Greifvögeln entdeckt wurden. Ein Horst sei belegt, der zweite befinde sich in ca. 500 m Abstand vom geplanten Standort einer Windenergieanlage und sei möglicherweise von einem Uhu belegt. Er fragt, ob ein Gutachter oder ähnlich Kompetenter die Situation in Augenschein nehmen werde.

Bezirksbürgermeister Sternbacher bittet die Verwaltung um Prüfung und um Information des Fachamtes.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die zu Frage b) dargelegten Aussagen gelten hier gleichermaßen.